

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Sachsen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Sachsen e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dresden eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung (Dritter Abschnitt, §§§ 51 ff) und vertritt besonders benachteiligte Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt im Hinblick auf soziale Teilhabe, berufliche Qualifizierung und sonstige Maßnahmen der Wiedereingliederung ins Arbeitsleben.

Der Verein setzt sich auch für die Verwirklichung zentraler und überregionaler Ziele ein.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches untereinander;
 - die Interessenvertretung im Freistaat Sachsen gegenüber Politik, Wirtschaft, Verwaltung sowie Gewerkschaften, Verbänden und Wissenschaft;
 - die Beratung, Förderung, Hilfestellung und Unterstützung neuer Vorhaben im Rahmen der Hilfen für Arbeitslose;
 - die Mitarbeit bei der Initiierung von regionalen und überregionalen Projekten in Arbeitsgruppen und Fachausschüssen sowie die Unterstützung wissenschaftlicher Forschung über alle mit Arbeitslosigkeit verbundenen Probleme.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur die für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können ausschließlich juristische Personen sein.
2. Der Antrag der Aufnahme bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu satzungsmäßiger Mitarbeit und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach der Beitragsordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres,
 - bei Auflösung / Beendigung der Arbeit des Mitgliedes im Sinne des § 2,
 - durch Ausschluss eines Mitgliedes, das gegen die Zweckbestimmung des Vereins und die Satzung oder die Beitragsordnung verstoßen hat, aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann einmalig die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung:
 - Beiträge der Mitglieder und
 - sonstige Zuwendungen und Erträge.
2. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge wird in einer eigenen Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
2. Es kann ein Beirat gebildet werden. Über die Einrichtung des Beirates entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt oder 40 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten eine solche schriftlich verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder vertreten sind. Kommt ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande, ist unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen unter Wiederholung der Tagesordnung einzuladen. Die wiederholte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen in dem mit der Einladung versandten Tagesordnungsentwurf enthalten sein.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift von der Geschäftsstelle gefertigt, die vom Versammlungsleiter oder Vorstandsvorsitzenden gegengezeichnet und allen Mitgliedern umgehend zugestellt wird.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Wirtschafts- und Finanzplan;
 - Beschlussfassung über eine Ordnung zur Wahl des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Entscheidung über die Einrichtung und Besetzung des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes;
 - Entscheidungen zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Beitragsordnung
 - Bestellung des Kassenprüfers
8. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar als Mitglied ist der gesetzliche Vertreter des Mitgliedsunternehmens. Er kann sich durch schriftliche Vollmacht in Ausnahmefällen vertreten lassen. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist ausführendes und geschäftsführendes Organ des Vereins.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
 - Vorschlag eines Beirates
 - Bildung von Ausschüssen
 - Betreiben einer Geschäftsstelle

- Anstellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin
 - Beratung und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins
 - Erarbeitung einer Geschäftsordnung sowie eines Geschäftsverteilungs- und Finanzplanes
4. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, eines Geschäftsverteilungs- und Finanzplanes.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat unterstützt beratend die satzungsmäßigen Aktivitäten des Vereins.
2. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Besetzung des Beirates vor. Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine / n Vorsitzenden/n und einer/n Vertreter/in.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Landesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen e. V.“ mit Sitz in Sachsen.. Das Vermögen ist für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

(vorstehende Satzung wurde am 13.09.2001 in Dresden von der Gründungsversammlung beschlossen und am 30.09.2013 sowie am 11.04.2017 in Dresden auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.)